

G 2022-065

Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung)

Änderung vom 8. November 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 866a
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung) vom 12. Dezember 1995¹ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

Genereller Anspruch für das Jahr 2023 (*Überschrift geändert*)

¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 besteht für das Jahr 2023, soweit die anrechenbaren Prämien das massgebende Einkommen um einen bestimmten Prozentsatz übersteigen. Dieser Prozentsatz beträgt für das Jahr 2023 mindestens 10 Prozent. Für jeden Franken des massgebenden Einkommens steigt er um 0,00007 Prozentpunkte an.

Aufzählung unverändert.

¹ SRL Nr. 866a

§ 2a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Anspruch auf Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene für das Jahr 2023 (*Überschrift geändert*)

¹ Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben, haben für das Jahr 2023 Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um 80 Prozent, sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllt sind und ihr massgebendes Einkommen im Sinn von § 7 Absätze 2–6 des Prämienverbilligungsgesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Diese Einkommensgrenze beträgt für das Jahr 2023

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------|
| a. | (geändert) bei Eltern | Fr. 89 346.– |
| b. | (geändert) bei einem Elternteil | Fr. 71 477.– |

² Die Prämien von jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden für das Jahr 2023 um die Hälfte verbilligt, sofern diese die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllen und eine mindestens sechs Monate dauernde Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf eine Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006² begründet. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern oder einem unterhaltspflichtigen Elternteil wohnen, besteht der Anspruch auf eine hälftige Verbilligung der anrechenbaren Prämien für das Jahr 2023 zudem nur, wenn das gemeinsame massgebende Einkommen im Sinn von § 7 Absätze 2–6 des Prämienverbilligungsgesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Diese Einkommensgrenze beträgt für das Jahr 2023

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------|
| a. | (geändert) bei Eltern | Fr. 89 346.– |
| b. | (geändert) bei einem Elternteil | Fr. 71 477.– |

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung für das Jahr 2023 gelten in den einzelnen Prämienregionen die folgenden Richtprämien pro Jahr in Franken:

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| a. | Prämienregion 1: | |
| 1. | (geändert) Erwachsene | 4860.– |
| 2. | (geändert) junge Erwachsene | 3624.– |
| 3. | (geändert) Kinder | 1140.– |
| b. | Prämienregion 2: | |
| 1. | (geändert) Erwachsene | 4512.– |
| 2. | (geändert) junge Erwachsene | 3360.– |
| 3. | (geändert) Kinder | 1044.– |
| c. | Prämienregion 3: | |
| 1. | (geändert) Erwachsene | 4344.– |
| 2. | (geändert) junge Erwachsene | 3240.– |
| 3. | (geändert) Kinder | 1008.– |

² SR 836.2

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. November 2022

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser